

Informationsblatt „Kitaplätze“

Die Stadt Mönchengladbach hat ein erhebliches Versorgungsproblem, die Versorgung mit ausreichend Betreuungsplätzen in Kindergärten und bei Tagesmüttern. Die Versorgungsquote für drei- bis sechsjährige Kinder liegt aktuell bei 91,3%, bei den unter dreijährigen Kindern dagegen liegt die Versorgungsquote lediglich bei 36,4%. Dies hat zur Folge, dass trotz des gesetzlich vorgesehenen Anspruchs nicht alle Kinder einen Platz in einer Betreuungseinrichtung erhalten.

Betroffene Eltern sollten dies nicht hinnehmen und auf ihren Rechtsanspruch bestehen! Im Folgenden haben wir die wichtigsten Informationen zur Ausgestaltung und zur Durchsetzung des Rechtsanspruchs für Sie zusammengefasst.

1. Wer hat einen Anspruch?

Gemäß § 24 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in der ab dem 1. August 2013 geltenden Neufassung haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Anspruch auf "frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege". Der Wortlaut ist eindeutig: ein Kind hat mit dem Tag des ersten Geburtstags (z. B. 15. November 2017, wenn das Kind an diesem Tag ein Jahr alt wird) einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

Dieser Anspruch entsteht nicht erst zu einem bestimmten Stichtag, zum Beispiel zum 1. August 2018 oder zum 1. November 2018 eines jeden Jahres, wie dies gegenüber den Eltern der anspruchsberechtigten Kinder von vielen Städten und Gemeinden behauptet wird. Die Städte verweisen zur Begründung der angeblichen Beschränkung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz zumeist auf die im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz). Dieses Gesetz enthält zwar in § 19 Abs. 5 KiBiz eine Stichtagsregelung. § 19 Abs. 5 KiBiz bestimmt, dass bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppen und der Berechnung der Pauschalen für das gesamte Kinderjahr das Alter des Kindes am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres zugrunde zu legen ist. Daraus ergibt sich aber keine Beschränkung des bundesrechtlich gewährleisteten Anspruchs. Eine landesrechtliche Regelung kann nichts anderes regeln als Bundesrecht, Art. 31 GG. Zudem geht es bei der Stichtagsregelung in § 19 KiBiz um eine Regelung des Verhältnisses zum Träger der Betreuungsplätze, die deren Finanzierung betrifft. Das folgt aus dem Wortlaut und der Stellung im 4. Abschnitt des Kinderbildungsgesetzes, welcher ausschließlich Regelungen über die Finanzierung der einzelnen Betreuungsplätze trifft. § 19 KiBiz hat allein Bedeutung für die Bemessung

der für die Betreuung eines Kindes jeweils dem Träger der Betreuungseinrichtung zu gewährenden Kindpauschale.

2. Was ist Inhalt des Anspruchs?

Der Anspruch ist gerichtet auf „frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege“. Mit "Kindertagespflege" ist die pädagogische Betreuung von Kindern durch eine Tagesmutter gemeint, unter Tageseinrichtung werden die so genannten Kitas verstanden. Grundsätzlich stehen diese beiden Betreuungsformen gleichwertig nebeneinander.

Die Pflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. der Stadt Mönchengladbach, besteht darin, dem Kind ein zumutbares Betreuungsangebot innerhalb des gesamten Betreuungsangebotes vorzuhalten und nachzuweisen und gegebenenfalls auch die vorhandenen Kapazitäten so zu erweitern, dass sämtlichen anspruchsberechtigten Kindern ein ihrem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz nachgewiesen werden kann (vgl. BVerfG, Urteil vom 21. Juli 2015 - 1 BvF 2/13 - BVerfGE 140, 65 Rn. 43; BVerwG, Urteil vom 17. Juli 2009 - 5 C 25.08 - BVerwGE 134, 206 Rn. 44, BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 - 5 C 19/16 -, Rn. 35, juris).

§ 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII selbst gibt den Erziehungsberechtigten zwar kein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagespflege oder einem Platz in einer Tageseinrichtung (so BGH, Urteil vom 20. Oktober 2016 - III ZR 278/15 - NJW 2017, 397 Rn. 18; BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 - 5 C 19/16 -, Rn. 37, juris). Allerdings steht den Eltern der anspruchsberechtigten Kinder im Kinder- und Jugendhilferecht ein Wunsch- bzw. Wahlrecht nach § 5 SGB VIII zu. § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bestimmt: „Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.“ Den Erziehungsberechtigten steht es also frei, innerhalb des Gesamtangebots ein Betreuungsangebot auszuwählen, sei es in einer Tageseinrichtung, sei es in einer Kindertagespflege, ganz entsprechend dem spezifischen Bedarf des Kindes und entsprechend ihren Wünschen. Die Städte und Kommunen haben dieses Wahlrecht grundsätzlich zu respektieren und sind hieran gebunden.

In der Rechtsprechung ist umstritten, ob die Gemeinden Kita Plätze schaffen müssen, wenn die vorhandenen Plätze nicht für alle Anspruchsberechtigten ausreichen. Das OVG Berlin-Brandenburg hat ausdrücklich entschieden: „Der Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege aus § 24 Abs. 2 SGB VIII (juris: SGB 8) besteht nicht nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten, sondern verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, die erforderlichen Kapazitäten zu schaffen.“

(Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. März 2018 – OVG 6 S 2.18 –, juris)

Anders das für Mönchengladbach zuständige OVG NW. Das OVG NW ist der Ansicht, das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sei durch die tatsächlich vorhandenen Plätze in der gewünschten Betreuungsform beschränkt. Es besteht danach zwar ein Anspruch darauf dass tatsächlich alle Kapazitäten ausgeschöpft werden. Es besteht aber kein Anspruch auf Schaffung weiterer Plätze. Diese Rechtsprechung des OVG NW ist durchaus zweifelhaft. Wenn es keinen Anspruch auf Schaffung bislang nicht vorhandener Plätze gäbe, würde der gesetzliche Anspruch letztlich ins Leere gehen.

Ob tatsächlich die Kapazitäten erschöpft sind, kann in einem gerichtlichen Verfahren aber auch in NRW überprüft werden.

Stehen aber nur freie Plätze in Tageseinrichtungen oder bei bestimmten Kindertagespflegepersonen zur Verfügung, soll sich das Wunsch- und Wahlrecht auf diese freien Plätze beschränken. Anders als z.B. vom OVG Berlin Brandenburg entschieden besteht nach Ansicht des OVG NW kein „Kapazitätsverschaffungsanspruch.“

Das OVG NW knüpft insoweit an seine Rechtsprechung zu anderen kinder- und jugendrechtlichen Leistungen an, z.B. an den seit langem gesetzlich verankerten Rechtsanspruch von über dreijährigen Kindern auf einen Kindergartenplatz (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20. April 2016 - 12 A 1262/14 -, Rn. 44, juris). Das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten geht daher bei einer Kapazitätserschöpfung der gewünschten Betreuungsform unter und der Träger der freien Jugendhilfe kann den Anspruch auch durch Nachweis der anderen Betreuungsform erfüllen.

Der Nachweis der Erschöpfung der Kapazitäten einer einzelnen Betreuungsform setzt jedoch nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen voraus, dass ein sachgerecht ausgestaltetes und durchgeführtes Verfahren zur Vergabe der städtischen Kindergartenplätze stattgefunden hat (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18. Dezember 2017 - 12 B 930/17 -, Rn. 18, juris). Wenn Leistungen oder sonstige Begünstigungen nur in beschränktem Umfang gewährt werden können und damit nicht der Anspruch aller Berechtigten erfüllt werden kann ist eine Auswahlentscheidung zu treffen. Bei dieser Entscheidung müssen sachgerechte Entscheidungskriterien zugrunde gelegt werden (vgl. ähnlich etwa BVerfG, Urteil vom 5. Februar 1991 - 1 BvF 1/85 u. a. -, juris Rn. 463 (Rundfunkrecht); Beschlüsse vom 21. Juli 2005 - 1 BvR 584/05 -, juris Rn. 15 (Hochschulzulassungsrecht), und vom 18. März 2008 - 1 BvR 282/01 -, juris Rn. 12 ff. (Presserecht); BVerwG, Urteil vom 23. März 2011 - 6 CN 3.10 -, juris Rn. 31 (Hochschulzulassungsrecht).

An Stelle des Kapazitätsverschaffungsanspruchs tritt also ein Anspruch auf gerechte Mangelverwaltung. Der Nachweis eines rechtmäßigen Vergabeverfahrens obliegt der jeweiligen Stadt bzw. Kommune. War die Vergabe der vorhandenen Plätze nicht rechtmäßig ist der Anspruch auf Teilhabe an einem gerechten Vergabeverfahren noch nicht erfüllt. Um diesen Anspruch nicht ins Leere gehen zu lassen, kann deshalb nach der Rechtsprechung auch des OVG NW die vorläufige Vergabe eines Kitaplatzes in einem Eilverfahren durchgesetzt werden.

3. Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens in Mönchengladbach

Die Stadt Mönchengladbach verwendet zur Verteilung bzw. Vormerkung der zu vergebenden Betreuungsplätze den so genannten Kita-Navigator. Dieses System ist – wie ein Verfahren vor dem VG Münster ergeben hat - durchaus fehleranfällig und kann ein sachgerechtes Vergabeverfahren nicht gewährleisten. Mit dem Kita-Navigator werden den Eltern Einrichtungen in einem bestimmten Radius angezeigt, unter denen sie auswählen können. Eine Bewerbung bei allen Kitas ist in dem Verfahren ausgeschlossen. Andere möglicherweise ebenfalls zumutbare Betreuungsplätze können von den Eltern also nicht ausgewählt werden.

Eine solche starre Auswahl der in Betracht kommenden Betreuungsplätze verbietet sich aber, da jedenfalls Raum für eine nachgelagerte umfassende Prüfung der Zumutbarkeit verbleiben muss (ähnlich für eine Betrachtung nur in einem starren Kilometerradius, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20. April 2016 - 12 A 1262/14 -, Rn. 99, juris). Nach Auskunft der Stadt Mönchengladbach soll die Aufnahmeentscheidung durch die Träger nach den „gesetzlichen und trägerspezifischen Aufnahmekriterien“ erfolgen. Gesetzliche Kriterien gibt es, sieht man vom Wohnort ab, nicht. Welche trägerspezifischen Kriterien gelten, ist nicht erkennbar. Die Auswahlkriterien der Stadt Mönchengladbach wären noch zu prüfen, sie liegen uns bislang nicht vor.

Klar ist insoweit, dass die vorgesehenen Vergabekriterien ein klares Vergabeverfahren sichern müssen. Unklare Formulierungen, die weitreichende Wertungsspielräume eröffnen sind unzulässig (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18. Dezember 2017 - 12 B 930/17 -, Rn. 5, juris). Das OVG hat zum Beispiel beanstandet, es müsse geregelt sein, „auf welche Weise, insbesondere nach welchem Maßstab“, ein „individueller Betreuungsbedarf“ festgestellt wird. „Ebenso wenig ist bestimmt, wonach sich bemisst, ob das Kind „in die Gruppenstruktur passt“. „Ferner erscheint unklar, wie das 4. Kriterium "Kinder bzw. Familien aus dem Wohnbereich" zu verstehen ist“. (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18. Dezember 2017 – 12 B 930/17 –, Rn. 5, juris)

Die Berücksichtigung einzelner trägerspezifischer Aufnahmekriterien im Rahmen des Vergabeverfahrens ist nicht zulässig, gerichtlich entschieden ist diese Frage indessen noch nicht. Ein katholischer Kindergarten darf also nicht muslimische Kinder abweisen. Denn nach der Rechtsprechung besteht kein Recht auf Zuweisung eines Platzes nur bei einem städtischen Träger. Die Stadt kann ein Kind auch an einen kirchlichen Träger verweisen (BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 5 C 19/16 -, Rn. 40, juris; vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 2002 - 5 C 18.01 - BVerwGE 116, 226 <231> zu dem Anspruch auf Besuch eines Kindergartens nach § 24 Abs. 1 SGB VIII a.F.). Wenn dies allerdings so ist, dann müssen auch die Betreuungsplätze, welche staatlich gefördert, aber von einem freien Träger bereitgehalten werden, in das Vergabeverfahren einbezogen werden.

Unzumutbare Betreuungsplatzangebote müssen die Eltern der anspruchsberechtigten Kinder nicht annehmen. Diese können den gesetzlichen Betreuungsanspruch nicht erfüllen. Zur Bestimmung der Zumutbarkeit eines Betreuungsplatzes ist zugrunde zu legen, dass die betreffende Betreuungsart hinsichtlich der Qualität, des zeitlichen Umfangs der Förderung und der Entfernung zum Wohnort anspruchserfüllend sein muss (vgl. Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 24 Rn. 23; VG Münster, Beschluss vom 20. Juli 2017 - 6 L 1177/17 -, Rn. 36, juris).

In zeitlicher Hinsicht ist hierbei zu berücksichtigen, dass sich der Umfang der Förderung nach dem individuellen Bedarf des jeweils anspruchsberechtigten Kindes richtet. Der individuelle Bedarf bestimmt sich hierbei im Wesentlichen nach den (beruflichen) Umständen der Erziehungsberechtigten und wird allenfalls durch die Gefährdung des Wohls des Kindes begrenzt. Dementsprechend empfiehlt es sich, dass die Eltern des Kindes bereits zu Beginn der Anmeldung alle für den Betreuungsumfang relevanten Informationen mitteilen. So lässt sich sodann leicht ermitteln, ob das jeweilige Kind einen Betreuungsumfang von 25, 30, 35, 40 oder aber den gesetzlich vorgesehenen Maximalumfang von 45 Wochenstunden benötigt. Sollte eine Familie ein Betreuungsangebot unterhalb des von ihr begründeten Betreuungsumfangs erhalten, so muss sie dies nicht annehmen.

In örtlicher Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass ein Betreuungsangebot nur dann als bedarfsgerecht angesehen werden kann, wenn es von den Eltern und dem Kind in zumutbarer Weise zu erreichen ist. Auch dies richtet sich jeweils nach den Umständen des konkreten Einzelfalls. Insbesondere sind im Einzelfall die Entfernung zur Arbeitsstätte bzw. zur Wohnung und der mit dem Bringen und Abholen des Kindes einhergehende zeitliche Aufwand für die Eltern oder den primär betreuenden Elternteil mit einzubeziehen. Starre, nicht zu überschreitende Grenzen hierfür sieht das Gesetz in Nordrhein-Westfalen nicht vor. Solche Grenzen könnten aber vom Landesgesetzgeber grundsätzlich eingeführt werden (vgl. z. B. in Berlin § 6 Abs. 4 Kindertagesförderungsverordnung - KitaFöGVO, welcher eine Zumutbarkeit der Wegezeit von der Wohnung des Kindes zur

Tageseinrichtung in der Regel von nicht mehr als 30 Minuten bestimmt). In der Rechtsprechung hat sich herausgebildet, dass im Falle der Förderung in einer Kindertageseinrichtung ein Betreuungsplatzangebot dann als zumutbar anzusehen ist, wenn bei Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel die Wegezeit regelmäßig nicht mehr als 30 Minuten beträgt (vgl. z.B. VG München, Beschluss vom 21. September 2017 - M 18 E 17.3843 -, Rn. 34, juris) oder sich der Betreuungsplatz innerhalb eines Radius von 5 km von der Wohnung aus befindet (VG Köln, Urteil vom 09. Mai 2014 - 19 K 3602/13 -, juris). In einer städtischen Situation, in der durch die hohe Anzahl von Betreuungseinrichtungen im nahen Umkreis der Wohnung in der Regel eine fußläufige Erreichbarkeit seitens der Eltern erwartet werden kann, kann sich zum Teil auch ein lediglich zumutbarer Zeitaufwand von nicht mehr als 15 Minuten ergeben (vgl. VG Münster, Beschluss vom 20. Juli 2017 - 6 L 1177/17 -, Rn. 45, juris; im Anschluss offengelassen, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18. Dezember 2017 - 12 B 930/17 -, Rn. 18, juris). Soweit ein Betreuungsangebot die vorstehend genannten Umstände nicht berücksichtigt, so sind auch hier die Eltern des Kindes nicht zur Annahme des Betreuungsangebotes verpflichtet. Der gesetzliche Betreuungsanspruch bleibt bestehen.

4. Was ist bei der Durchsetzung eines Betreuungsanspruchs beachten?

Wichtig ist zunächst, dass die Eltern des anspruchsberechtigten Kindes sechs Monate vor Inanspruchnahme eines gewünschten Betreuungsplatzes einen Antrag beim zuständigen Jugendhilfeträger stellen. Nach § 3b Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz) muss der Antrag den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart enthalten. Die Anzeige des Betreuungsbedarfs kann auch über elektronische Systeme erfolgen. Eine Anmeldung über den seitens der Stadt Mönchengladbach vorgesehenen Kita-Navigator kann insoweit zunächst ausreichend sein. Allerdings ist eine solche Anmeldung allein nur dann zweckmäßig, wenn ein Betreuungsbeginn zum 1. August eines jeden Jahres gewünscht ist. Schließlich weist der Kita-Navigator nur die freiwerdenden Betreuungsplätze für das neue Kita Jahr ab dem 1. August eines jeweiligen Jahres aus.

Möchten die Eltern dagegen bereits einen Betreuungsbeginn unterjährig, z. B. zum November eines Jahres, erreichen, so empfehlen wir, neben der Anmeldung im Kita-Navigator zusätzlich unmittelbar gegenüber dem Jugendamt der Stadt schriftlich den Betreuungsbedarf anzuzeigen (**vgl. hierzu das anliegende Schreiben**). Den Empfang einer solchen schriftlichen Anmeldung sollten sich die Eltern schriftlich von der Stadt quittieren lassen. Schließlich kommt es in Mönchengladbach, aber auch in anderen Städten und Kommunen in Nordrhein-Westfalen vor, dass die Eltern nach erfolgter Anmeldung über das vorgesehene Anmeldeportal keine Rückmeldung seitens der Stadt erhalten. Anschließende telefonische Nachfragen oder schriftliche Kontaktaufnahmen bei der Stadt bleiben zumeist erfolglos. Die Eltern werden auf einen späteren Zeitpunkt der Betreuung vertröstet (z. B. zum 1. August eines Jahres) oder ihnen wird keine verbindliche

(schriftliche) Auskunft erteilt. Dies ist nicht nur ob der ungewissen Betreuungssituation für die Eltern nervenaufreibend, sondern auch rechtlich falsch.

Nach § 3 Abs. 3 S. 1 KiBiz muss das Jugendamt den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und die Eltern gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge informieren. Die Eltern des anspruchsberechtigten Kindes haben daher einen Anspruch auf entsprechende Quittierung bzw. Bestätigung ihrer schriftlichen Bedarfsanzeige. Zudem ist das Jugendamt verpflichtet, nach § 3 b Abs. 3 S. 2 KiBiz den Eltern in der Regel bis acht Wochen, spätestens aber bis sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, für den der Betreuungsbedarf angemeldet wurde, eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes zukommen zu lassen. Die immer wieder erteilte Auskunft der Jugendämter, dass eine Absage nicht schriftlich erteilt werden könne, ist deshalb ebenfalls falsch. Die betroffenen Eltern sollten in jedem Falle auf eine schriftliche Absage, gegebenenfalls unter Androhung rechtlicher Schritte, bestehen.

5. Wie kommen die Eltern zu einem Betreuungsplatz?

Wenn der Antrag auf den begehrten Kita Platz abgelehnt wird, muss gegen diesen Bescheid Klage erhoben werden. Sonst ist die Ablehnungsentscheidung endgültig. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht zu erheben. Im gerichtlichen Verfahren wird sodann insbesondere überprüft, ob und inwieweit noch tatsächlich Betreuungsmöglichkeiten bestehen bzw. ob das Jugendamt durch einen möglicherweise angebotenen Betreuungsplatz den bestehenden Rechtsanspruch erfüllt hat.

Die Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht nehmen jedoch in der Regel länger als ein Jahr in Anspruch. Damit der Rechtsanspruch des Kindes durch Zeitablauf nicht letztlich verloren geht muss er zudem per einstweiliger Anordnung in einem gerichtlichen Eilverfahren gesichert werden. Ziel ist es dem anspruchsberechtigten Kind vorläufig einen Betreuungsplatz zu geben, vgl. z.B. VG Münster, Beschluss vom 20. Juli 2017 – 6 L 1177/17 –, juris, zum Fall einer – erfolgreichen - vorläufigen Vergabe eines Platzes wegen eines fehlerhaften Vergabeverfahrens.

6. Welche Kosten fallen für die Kitaplatz-Klage an?

Da es sich bei dem Anspruch auf frühkindliche Förderung um einen sozialrechtlichen Anspruch handelt, sind das Klage- und das Eilverfahren gerichtskostenfrei. Er muss vor den Verwaltungsgerichten eingeklagt werden.

Falls die Eltern sich vor dem Verwaltungsgericht anwaltlich vertreten lassen, fallen je nach Höhe des Streitwerts Rechtsanwaltsgebühren an. Der Streitwert beträgt in der Regel 5.000,00 €, weshalb in der Regel ein Rechtsanwaltshonorar in Höhe von 492,00 € für das

einstweilige Rechtsschutzverfahren und für das Klageverfahren ca. 925 € fällig werden. Diese Kosten hat die Stadt zu tragen, wenn sie unterliegt.

Diese Kosten können ggfs. von Rechtsschutzversicherungen übernommen werden, wenn die Eltern Versicherungsschutz für verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten vereinbart haben.

Sollten die Eltern über keine Rechtsschutzversicherung verfügen und auch sonst nicht über genügend Einkommen und Vermögen, so könnte den Eltern gegebenenfalls Prozesskostenhilfe für die beiden notwendigen Verfahren gewährt werden. Hierbei wird ein Rechtsanwalt für die beiden notwendigen Verfahren beigeordnet und dieser übernimmt sodann die Vertretung der Interessen. Die notwendigen Kosten werden hierbei von der Staatskasse übernommen. Ein entsprechender Prozesskostenhilfeantrag kann bei jedem Verwaltungsgericht und hier der Antragsstelle gestellt werden.

Henning Schulte im Busch

Wilhelm Achelpöhler